

Unsere Nähe ist Ihr Vorteil

# Netzanschlussvertrag Strom Niederspannung

Stand 01.08.2017

**Netzanschlussvertrag Strom NS**

zwischen **Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, Bahnhofstr.12, 76332 Bad Herrenalb, AG Stuttgart, HRB 331724 (Netzbetreiber)**

und

Frau/Herr/Firma \_\_\_\_\_ (Anschlussnehmer)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

Telefon/Fax    ggf. Geburtsdatum    ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch \_\_\_\_\_ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

Wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen)  Neuanschluss  Änderung bestehenden Netzanschlusses  bestehenden Netzanschluss wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:  private Nutzung     gewerbliche Nutzung  
\_\_\_\_\_, 76332, Bad Herrenalb

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort **oder** Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

2. Versorgungsanlagennummer: \_\_\_\_\_

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:  identisch     nicht identisch  
(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Netzebene:  NS     MS/NS

5. Vorzuhaltende elektrische Leistung Netzanschlusspunkt: Wirkleistung \_\_\_\_\_ kW

6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):  Hausanschlusssicherung  
 abweichend (bitte definieren): \_\_\_\_\_

7. Zeitbedarf für die Herstellung: Vier Wochen nach Baufreigabe durch den Anschlussnehmer

8. Zukünftiger Stromlieferant: Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH. Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

9. Aufstellungsort der Messeinrichtung und Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_ (vom Netzbetreiber vorgegeben)    Zählpunktbezeichnung \_\_\_\_\_

10. Besondere Anforderungen:

Für die Fernablesung der Stromzähler ist jeweils eine analoge Nebenstelle im Bereich der Stromzähler zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wird eine Zweifachsteckdose für die Stromversorgung der Messung im Bereich der Zähler benötigt.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

**§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung**

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses richtet sich nach dem aktuellen Preisblatt „Preise Hausanschlüsse“. Das Entgelt ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
  - entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
  - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung 77,35 € (brutto, inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19%) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten. Der Baukostenzuschuss ist auf den vorhandenen Anschluss bezogen und damit an das Grundstück gebunden. Der Baukostenzuschuss ist nicht übertragbar, eine Anrechnung des entrichteten Baukostenzuschusses auf die Erhöhung der Leistungsanforderung an einem anderen Grundstück, etwa bei Umzug des Anschlussnehmers, ist demnach ausgeschlossen.
  - wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

**§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

**§ 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), der Ergänzenden Bedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.stw-badherrenalb.de](http://www.stw-badherrenalb.de) veröffentlicht sind.

Bad Herrenalb, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

**Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH**  
Bahnhofstr. 12  
76332 Bad Herrenalb  
Tel.: 070 83 / 9248-40  
Fax: 070 83 / 9248-499  
E-mail: info@stw-badherrenalb.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor der Kundenservice des Netzbetreibers kontaktiert wurde (abrufbar auf [www.stw-badherrenalb.de](http://www.stw-badherrenalb.de)) und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen dem Verbraucher und dem Netzbetreiber gefunden werden konnte.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>

**Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH**

Bahnhofstr. 12

76332 Bad Herrenalb

Tel.: 070 83 / 9248-40

Fax: 070 83 / 9248-499

E-mail: [info@stw-badherrenalb.de](mailto:info@stw-badherrenalb.de)